

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die

“Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Hennef im Rhein-Sieg-Kreis“ vom

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten und in den Karten gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.
- (2) Die Gebiete umfassen Teilbereiche der Stadt Hennef.

§ 2

Abgrenzung der Schutzgebiete

- (1) Die geschützten Gebiete ergeben sich aus der Flurbeschreibung in der Anlage 1 dieser Verordnung.
- (2) Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in zwei Karten im Maßstab 1:10.000 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) mit einer flächig grünen Schattierung dargestellt.

- (3) Die Karten und Anlage 1 (Flurbeschreibung) sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
- a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (untere Landschaftsbehörde)
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Charakter und Schutzzweck der Gebiete

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet kann in drei landschaftliche Einheiten unterteilt werden, die im wesentlichen mit den Abgrenzungen der Naturräumlichen Einheiten übereinstimmen.

Im westlichen Teil des Schutzgebietes befindet sich das „Pleiser Hügelland“. Der Bereich wird in charakteristischer Weise durch die Kastentäler des Hanfbaches und seiner zahlreichen Nebenbäche sowie des Pleisbaches gegliedert. Kennzeichnend sind die großflächige Ackernutzung auf den höher gelegenen Flächen sowie Bereiche mit überwiegender Grünlandnutzung in den feuchteren und teilweise regelmäßig überschwemmten Niederungen. Südlich der Stadt Hennef befindet sich ein geschlossenes Waldgebiet.

Charakteristisch für den östlichen Bereich, die „Uckerather Hochfläche“, ist die landwirtschaftliche Nutzung; Acker- und Grünlandflächen sind eng miteinander verzahnt und durch Gehölzstrukturen gegliedert. Das Plateau wird zu den Rändern hin durch tief eingeschnittene Bachtäler unterteilt. Die steilen Hänge sind mit Wald bestanden. Hervorzuheben sind die dem Wald häufig vorgelagerten hängigen extensiv genutzten Grünlandflächen, welche einen landschaftstypischen Übergang von der intensiv genutzten Agrarlandschaft zu den waldreichen Bachtälern schaffen.

Südlich der Sieg steigt das breite Siegtal zur Uckerather Hochfläche hin an. Typisch für diesen Landschaftsraum sind die bewaldeten Steilhänge, die in den Oberhängen in eine offene Kulturlandschaft übergehen. Das von Ackerschlagen unterbrochene Grünlandgebiet ist durch kleine Bachtäler gegliedert.

Im nördlichen Anstieg des Siegtales verläuft der Hangbereich deutlich flacher, so dass sich eine abwechslungsreiche, von Grünland bestimmte Kulturlandschaft mit eingestreuten Siedlungen entwickelte. Die steilen Hänge der tief eingeschnittenen Bachtäler sind bewaldet. Im oberen Hangbereich gehen diese Hängwälder in ein geschlossenes Waldgebiet über.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere

- der charakteristischen, an die Landschaft angepasste Nutzungsstruktur mit einem Wechsel von Acker und Grünland unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität auf den Hochflächen, waldbestandenen Hängen der Bachtäler und Grünland in den breiteren Bachtälern sowie auf den Oberhängen der Bachtäler,
- der gliedernden und belebenden Gehölzbestände wie Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Einzelbäumen,
- naturnaher Bachläufe mit Ufergehölzen und Hochstaudenfluren und Grünland in den Tälern als charakteristisches Gliederungselement in der Landschaft sowie in ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und wichtiges Element der Biotopvernetzung,
- der landschaftstypischen Grünlandbestände unterschiedlicher Feuchte- und Trophiegrade sowie wechselnder Bewirtschaftungsintensität,
- von bachnahen Grünlandflächen im Überschwemmungsbereich sowie von Grünland an steileren Oberhängen zum Schutz des Bodens vor Erosion und der Gewässer vor Stoffeinträgen,
- der kulturhistorische bedeutsamen Strukturen wie ehemalige Ackerterrassen an den Oberhängen der Bachtäler und Streuobstwiesen im Randbereich der Dörfer als typische Landschaftsstruktur und als Lebensraum für bedrohte Tierarten,
- der Bodenfunktion von wertvollen Lössböden mit hoher Ertragsfähigkeit und hoher Wasserspeicherkapazität, insbesondere als Grundlage für eine nachhaltige Landwirtschaft,
- der bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biologischen Funktionen der durch die Bachtäler gegliederten Hügellandschaft wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser sowie Lebensraum für Pflanzen und Tiere;

b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie gemäß § 21 Buchstabe c) LG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere für die extensive Tages-, Wochenend- und Ferienerholung, bei der das Landschaftserleben im Vordergrund steht.

Erhalten und wiederhergestellt werden sollen insbesondere

- der abwechslungsreiche, durch den typischen Wechsel von Ackerland, Wald und Grünland sowie Feldgehölzen, Alleen, Baumreihen und Einzelbäumen geprägte Charakter der Landschaft und -insbesondere im Bereich der Hochflächen und an den Hängen des Siegtales- der vielfältige Blickbeziehungen auch in angrenzende Landschaftsräume zulässt;
- die naturnahen Bäche mit der charakteristischen Gehölz- und Grünlandvegetation ihrer Niederungen als Gliederungselement in der Landschaft;
- die landschaftsbestimmende Grünlandnutzung an den flacheren Oberhängen im Süden und den Unterhängen im Norden des Siegtales;
- strukturreiche Ortsränder, insbesondere die Streuobstwiesen im Bereich der Ortsränder und Einzelhöfe als kulturhistorisch bedeutsame Strukturen und landschaftstypische Einbindung der Siedlungsflächen in die umgebende Landschaft.

§ 4

Verbote

- (1) In den Landschaftsschutzgebieten sind, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.
- (2) In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:
 1. Bauliche Anlagen i. S. der BauO NW einschl. Straßen, Wege und Plätze , auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;
 2. Werbeanlagen im Sinne von § 13 (1) Bauordnung NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen;
 4. Aufschüttungen, Verfüllungen -einschließlich Ablagerung von Abfall und Schutt-, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;

5. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art einschließlich Drainagen oder Drängräben zu verlegen, zu errichten oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt verändern;
6. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und notwendigen Kulturzäunen bis zu einer Höhe von 1,50 m;
7. außerhalb von angelegten und genehmigten Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
8. Lagerplätze und Güllesammelbehälter anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen mit Ausnahme von Lagerplätzen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und außerhalb der mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichneten Grünlandflächen;
9. mit Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern außerhalb der befestigten Wege zu fahren sowie Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze, Stellplätze und außerhalb von Hofräumen abzustellen sowie außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten;
10. Wohn- und Bauwagen oder andere mobile Unterkünfte bzw. Unterstände außerhalb von Hofräumen und öffentlichen Verkehrsflächen auf- oder abzustellen ausgenommen sind Bauwagen, die unmittelbar aufgrund einer genehmigten Baumaßnahme benötigt werden, oder zu zelten, zu campen oder zu lagern; ausgenommen ist das Zelten für eine Nacht mit nicht mehr als 5 Campingzelten
11. Camping-, Zelt- oder Picknickplätze anzulegen, zu ändern oder zu erweitern;
12. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser- Luft- Motor- oder Modellsportsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern sowie Modellfluggeräte mit Motor fliegen zu lassen;
13. Veranstaltungen aller Art, die den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigen können, insbesondere Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen (einschließlich Modellflugzeugen) ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
14. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
15. stehende und fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
16. die Ufer und Sohlen der Fließ- und Stillgewässer sowie Quellen und Quellsümpfe zu verändern oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Einbringen von Bodenmaterial und Bauschutt, Beweidung oder Tritt von Weidetieren oder die Anlage von Zugängen, sowie die Wasserqualität zu beeinträchtigen;

17. Gewässerböschungen zwischen dem 1. März und dem 30. Juni zu mähen,
18. Gewässer-, Graben- und Wegraine zu schädigen, zu beseitigen oder in die Bodennutzung einzubeziehen;
19. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
20. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, hochstämmige Obstbaumbestände, Kopfbäume, Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie Wälder und sonstige geschlossene Gehölzbestände einschließlich Ufergehölze zu beweiden;
21. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzung umzuwandeln;
22. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen neu anzulegen oder zu erweitern;
23. Brachflächen, Nass-, Feucht- und Magergrünland, Sümpfe und Quellbereiche zu verändern (auch kein Pflegeumbruch);
24. die mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichneten Grünlandflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr flächenhaft zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;
25. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. a) Die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG;

Dies gilt nicht für die Verbote unter den Ziffern 1, 4, 5, 8, 16-18, 20 und 22 – 25.

b) Für die landwirtschaftliche Produktion werden weiterhin folgende Maßnahmen von den Verboten des § 4 ausgenommen:

- Die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen und Anlagen,
 - die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion,
 - die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen außerhalb des Waldes,
 - das Aufstellen schlichter Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte,
 - die Einrichtung ortsüblicher Verkaufsstände für selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können,
 - das Aufstellen von Weidepumpen und Melkständen, die Anlage sonstiger Einrichtungen zur Tränkung von Weidevieh außerhalb natürlicher Gewässer;
2. die im Sinne des § 1 (3) LG ordnungsgemäße und den Zielen des § 5 (5) BNatSchG und des § 1b Landesforstgesetz NRW entsprechende Forstwirtschaft;
zulässig bleibt die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Forstwege sowie die Überführung bestehender Forstwege in eine höhere Ausbaustufe einschließlich der Gewinnung von Wegebaumaterial in geringem Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, soweit nicht erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorgenommen werden. Dies gilt nicht für die Verbote unter den Ziffern 1, 5, 6 und 14 – 16 und 19 – 23;
 3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW und des § 5 (6) BNatSchG;
dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 6, 15 und 16;
 4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Bundesjagdgesetz einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz NRW; hierzu gehört auch die Einrichtung von Jagdhochsitzen und Wildfütterungen;
dies gilt nicht für die Verbote unter den Ziffern 15, 16 und 23;
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist;
 6. die Unterhaltung, Wartung sowie der Betrieb von Straßen, Wegen und Bahnanlagen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Drainagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;
 7. die Unterhaltung von Gewässern einschließlich der Mahd von Uferbereichen auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde zu genehmigenden, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes;

8. die bisher regelmäßig durchgeführten Sport- und Freizeitveranstaltungen (einschließlich Brauchtumsfeuer) der ortsansässigen Vereine und Kommunen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
9. die Vornahme sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; diese sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
10. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung dienen;
11. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten in § 4 Abs. 2 für Maßnahmen bzw. Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde abgestimmten Konzeptes erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern.
- (2) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen, wenn sie dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft und den Charakter der Gebiete nicht verändert
 - a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);
 - b) zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, wenn diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand geringfügig (bis zu 20 m² oder kleiner 10 % der Grundfläche) ergänzen;
 - c) für das temporäre Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf einheimischer land-, forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei;

- d) für das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen soweit Gehölzbestände durch Eingriffe in den Wurzelraum nicht beeinträchtigt werden;
- e) für das Errichten von Viehunterständen mit höchstens 3 Wänden;
- f) für Bohrungen, die der Gefahrenermittlung von Altlastverdachtsflächen oder Altlasten dienen.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 (1) OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Verordnung.

- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986 – Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28) wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, bei Rechtskraft dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Landschaftsbehörde -
-Az.: 51.2-1.2-SU/hen

Köln, den